

**BEILAGEN:**  
**OBSTANBAUER**  
**GARTENAUSFÜHRENDE**  
**UND**  
**FRIEDHOFGÄRTNER**  
**SAMENBAU**

## Verordnung vom 9. 2. 1934 über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse

## Bäuerliche Frauenarbeit

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1.  
 (1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Preise und Preisspannen für den Abzug von Baumschulerzeugnissen festzusetzen. Er hat dabei auf die Verhältnisse der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.  
 (2) Preise und Preisspannen, die auf Grund des Abs. 1 festgesetzt werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Festsetzung beanstanden. Die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 2.  
 Der Reichsnährstand kann ferner vorschreiben, daß, wer den auf Grund des § 1 Abs. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zum Höchstbetrag von 10 000 RM bestraft werden kann. Nach der Reichsnährstand von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzuziehen.

§ 3.  
 Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund von §§ 1, 2 erläßt, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

Berlin, den 9. Februar 1934.  
 Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,  
 R. Walther Darré.

Die vorstehende Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse wird von allen Beteiligten, auf die es ankommt, auf das wärmste begrüßt. Auf der einen Seite sind es alle organisierten, realen deutschen Baumschulen, die dem Herrn Reichsernährungsminister dafür danken, daß er ihnen für das Schicksal ihrer Erzeugnisse im Reichsnährstand einen Voten stellt. Aber auch die Verbraucherkreise andererseits werden durch die Verordnung weitgehend geschützt.

Klagepunkt ist aber vorweg, daß die Verordnung sicherlich aus dem Bestreben nach einer Existenzsicherung der realen, qualitätsreichen Baumschulen entspringt. Sie regelt die Preise und Preisspannen. Jegliche Preisüberhöhung wäre ein Zeichen, wenn man nicht Preise und Leistung, also Preise und Qualität zusammen vergleicht. Ein billiger als handelsüblich angebotener Baum ist natürlich relativ teuer, wenn er in der Qualität geringwertig ist. Bei Baumschulerzeugnissen kommt aber durchaus nicht allein die Frage der „äußeren“ Qualitätsmerkmale in Betracht, sondern es ist auch der „innere“ Wert, die Gesundheit, Pflanzfähigkeit, vor allem die Sorteneigenschaft, die Sicherheit der Unterlage von ausschlaggebender Bedeutung. Die organisierten deutschen Baumschulen haben in den letzten Jahren einen verzweifeltsten Existenzkampf zu bestehen gehabt. Ihre Großverbraucher, z. B. Behörden und Verwaltungen, kauften infolge der notwendig gewordenen Sparmaßnahmen nicht mehr oder nur ganz ungenügend und auch andere Großverbraucherkreise, wie die Bauernschaft und der früher vermögende Mittelstand, schiedem als Abnehmer größtenteils aus. Das Zielungsweesen brachte zwar etwas Abhilfe, hier konnte aber die Abnahme seitens der vorgenannten Großverbraucher in keiner Weise ersetzen. Im Kampf um die geringen Absatzmöglichkeiten entstanden Unterabteilungen und Verzweigungen und zur Erhaltung der nackten Existenz wurde zu Preisen angeboten und verkauft, die die Produktionskosten bei weitem nicht mehr deckten. Der Verkauf der realen Baumschulen wurde noch dadurch ganz besonders erschwert, daß sich ein bestimmter Kreis von Handelsgeschäften ansetzte, der sich an die Qualitätsvorschriften der organisierten Baumschulen nicht hielt und seine Geschäfte mit mehr minderwertigen Qualitäten unter falscher Tarierung dieses Tatbestandes durch schwindige Reklame zu machen suchte. Auch die Konkurrenz ganzer Gebiete, in denen sich Landwirte so nebenbei mit etwas Baumacht befaßten, die Winkelschulen, schädigten das reelle, qualitätsgebundene, organisierte Baumschulwesen außerordentlich. Hier greift die Verordnung mit harter Hand ein, gewährleistet die Existenz des realen Jählers und sichert dadurch auch die für den Verbraucher entscheidende

wichtige Lieferung von Qualitätsware. Da außerdem die Qualitätszeugnisse auch für den Nichtabnehmer häufig durch ein geschäftliches Kartellnetzwerk kenntlich gemacht werden, hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, sich vor Schaden zu schützen, indem er nur noch dieses Gütezeichen für deutsche Baumschulerzeugnisse, das Kartellnetzwerk, tragende Baumschulpflanzen kauft und anpflanzt. Bei den Preisspannen sind nunmehr auch die Verhältnisse der Wiederverkäufer und der Käufer geregelt und geschützt. Es wäre grundfalsch, wenn sich auf Grund dessen unsere Baumschulen auf eine Vergrößerung der Erzeugung einstellen würden. Der geschützte Preis bedeutet auf keinen Fall eine Abkündigung. Kein Jähler darf außer acht lassen, daß unsere Erzeugung den Bedarf des deutschen Marktes mehr als reichlich deckt und daß uns früher vorhandene Absatzmog-

lichkeiten zur Zeit sehr beschnitten sind. Es bemähe sich vielmehr jede Baumschule dahingehend, den außerordentlich scharfen Qualitätsvorschriften einwandfrei gerecht zu werden und an Stelle der unabhärbaren Konkurrenz den größten Wert in der höchsten Qualitätsleistung zu setzen. Daß sich die realen deutschen Baumschulen, die sich seit langem in freiwilliger Disziplin den ihr schwere Opfer auferlegenden Qualitätsvorschriften immer gefügt haben, über die der Verordnung angefügten scharfen Strafbestimmungen freuen, kennzeichnet klar die wirkliche Lage. Nicht für die organisierten, realen Baumschulen sind diese geschaffen; denn sie haben sie nicht nötig, weil sie sich selbst zum wahren Kundenbank ergeben haben. Daß aber durch diese Verordnung das existenzmörderische Konkurrenz-, Schieber- und Qualitätspauschertum getroffen wird, dafür sei dem Reichsernährungsminister aufrichtig gedankt.

## Schnittblumenzoll

Erhöhung für Tulpen, Hyazinthen und Orchideen

Ab 17. 2. 1934 wird auf Grund der Bekanntmachung über die Wändigung von Zollermäßigungen im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 6. 2. 1934 der Zollsaß für Tulpen, Hyazinthen und Orchideen, der bisher vom 1. 12. bis 30. 4. 1934, RM je dz betrug, allgemein auf 30. 11. 130, RM je dz betrug, allgemein auf 300, RM je dz erhöht.

## Vollstreckungsschutz für Entschuldungsbetriebe

Wir bringen nachfolgend einen Teil eines von Ministerialrat Dr. Heinrich vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Heft 28 der „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungsbetrieben“ (Verlag Vahlen, Berlin 28. 9) veröffentlichten Artikels über „Die Neuordnung des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes“. Wir bitten damit unsere Leser, sei es, daß sie sich im Entschuldungsverfahren befinden, oder sei es, daß sie als Gläubiger an der Schuldeneintragung interessiert sind, eine grundlegende Zusammenfassung der beachtenswerten Gesichtspunkte und empfehlen dringend, diese Ausführungen aufzubewahren.

Die Schriftleitung.

III.  
 Der Vollstreckungsschutz im Schuldenregulierungsverfahren nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933 und in den Obhofsverfahren ohne Sicherungsschutz — d. h. in den sogenannten reinen Entschuldungsverfahren, den Wiederabnahmeverfahren nach §§ 88, 99 SChRO, und den Verfahren im bayerischen Obhofsgebiet — ist durch die Verordnung vom 27. Dezember 1933 zum erstenmal einheitlich geregelt; er ist daher auch im folgenden für beide Verfahrensarten zusammenfassend behandelt. Für die Sicherungsverfahren bleiben, wie bereits erwähnt, die Vorschriften der Sicherungsverordnung maßgebend. Die VO. ändert, gemäß auf die Ermächtigung im Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1933, die Vollstreckungsvorschriften des Schuldenregulierungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen in wesentlichen Punkten ab. Der leitende Grundgedanke der Verordnung ist, daß die Mobilien- und Immobilienzwangs Vollstreckung gegen einen im Entschuldungsverfahren befindlichen Betriebshaber mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder, wenn dieses am 1. Januar 1934 bereits eröffnet war, mit diesem Tage (Art. 2 Abs. 1 der VO.). Eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es nicht. Eine bereits angeordnete Zwangsversteigerung oder Mobilienzwangs Vollstreckung wird danach in dem Stand angehalten, in dem sie sich am Stichtag befindet; die Vollstreckung darf während der Dauer des Verfahrens nicht weitergeführt werden, andererseits findet eine Aufhebung von Vollstreckungsmahnahmen grundsätzlich nicht statt (Ausnahme Artikel 3 der VO., vgl. unten). Neue Vollstreckungsmahnahmen sind nach dem Inkrafttreten des neuen Vollstreckungsschutzes unzulässig. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der Art. 1-3 des Artikels 2 Abs. 1, die ein allgemeines Vollstreckungsverbot für die Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger enthalten und damit der Einstellung einer Zwangs Vollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO. entsprechen. Die Sondervorschriften des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 sind nicht übernommen. Der Zwangsversteigerungsschutz beschränkt sich auf landwirtschaftliche Grundstücke des Betriebshabers (sanders bisher § 20 SChRO, und Artikel 4 der 2. Durchführungsverordnung); dagegen ist das gesamte bewegliche Vermögen des Betriebshabers gegen Zwangs Vollstreckungen wegen Geldforderungen geschützt, also auch betriebsfremde Gegenstände (särperliche

Sachen, Forderungen und sonstige Rechte). Er greift in die Interessen der geordneten Fortführung des Betriebs ein, der der Betriebshaber die Verfügung über eine im Zuge der Vollstreckung bereits gepfändete Sache oder Forderung zurück erhält, so kann nach Artikel 3 VO. das Entschuldungsgericht, im Obhofsverfahren das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Landstelle (Artikel 10 Abs. 1 Satz 2), auf Antrag des Betriebshabers die Aufhebung einer begonnenen, auf Grund der VO. einmweilen eingestellten Vollstreckungsmahnahme anordnen. Der Schutz gegen Zwangs Vollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen beschränkt sich nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 auf Zubehör, Bestandteile oder Erzeugnisse der dem Betrieb dienenden Grundstücke sowie auf für den Betrieb unentbehrliche Sachen, an denen ein Eigentumsverbehalt besteht; betriebsfremde Sachen werden mithin hier nicht geschützt, sondern können weggenommen werden. Als Zwangs Vollstreckung im Sinne der Nr. 2 und 3 des Artikels 2 Abs. 1 gilt auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Artikel 2 Abs. 2); ferner ist auch das Offenbarungsverfahren als eine Maßnahme der Zwangs Vollstreckung wegen Geldforderungen anzusehen, der Schutz erstreckt sich demgemäß auch auf dieses. Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Kontakverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist, ebenso wie bisher nach § 20 SChRO, und Artikel 4 der 2. Durchführungsverordnung, ausgeübt; ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren ist eingestellt (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4). Die bisherige Vorschrift des § 20 Abs. 4 SChRO, nach der während der Dauer des Zwangsvergleichsverfahrens die Verjährung des Anspruchs eines beteiligten Gläubigers gehemmt war, ist ebenfalls übernommen und auf das Entschuldungsverfahren vorverlegt, um eine ungehinderte Durchführung der Schuldenregulierung zu gewährleisten (Artikel 2 Abs. 3 Satz 1). Der Gläubiger wird ferner gegen den Verlust seiner Vorrechte im Zwangsversteigerungs- und Kontakverfahren durch Freihablauf während des Schuldenregulierungsverfahrens wie bisher nach Artikel 13 der 3. Durchführungsverordnung geschützt (Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und 3). Diese Vorschriften sind in die Verordnung übernommen, damit alle auf den Vollstreckungsschutz bezüglichen Vorschriften lückenlos und übersichtlich zusammengestellt sind.

Gegenüber dem Verbot aller Vollstreckungsmahnahmen der am Verfahren beteiligten Gläubiger gibt Artikel 4 VO. die Möglichkeit, daß auf Antrag des Betriebshabers unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluß des Entschuldungsgerichts einzelnen Vollstreckungsmahnahmen — mit Ausnahme der Zwangsversteigerung oder des Kontakjes — Fortgang gegeben, mithin eine vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, oder wenn ein solches am 1. Januar 1934 schwebte, vor diesem Tage begonnene, auf Grund der VO. einmweilen eingestellte Vollstreckung fortgesetzt oder eine nach diesem Zeitpunkt beantragte, an sich unzulässige Vollstreckung durchgeführt wird. Das ist zunächst möglich, wenn nach Lage des einzelnen Falls das Interesse des Gläubigers an der Fortführung der Vollstreckung die entgegenstehenden Interessen des Betriebshabers sowie die der übrigen am Verfahren beteiligten Gläubiger überwiegt. Ferner erscheint der

Fortsetzung auf Seite 6.

In der Zeit vom 12. bis 14. Hornung fand in Berlin die Arbeitstagung der Frau im Reichsnährstand statt. Von allen Teilen des Reichs waren die Abteilungsleiterinnen und die Hauptabteilungsleiterinnen I zusammengekommen. Sie wurden in der Eröffnungssprache durch die Reichsabteilungsleiterin Frau von Redden herzlich begrüßt. Die deutschen Gärtner haben durch ihre Spitzenorganisation in Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für Gartenkultur für die würdige Ausschmückung des großen Sitzungssaales im ehemaligen Reichslandbundeshaus mit Pflanzen und Frühlingsblumen Sorge getragen, da sie der Ansicht waren, daß eine so hoch bedeutsame Tagung den würdigen Rahmen haben muß. In Anwesenheit des Präsidenten der Dichterkolonie Hanns Johst, der Führerin des Deutschen Frauenwerks Paula Eicher, Staatsrats Reindberg, Staatssekretärs Bode, Reichskommissars Rechner und vieler führender Persönlichkeiten sprach Reichsbauernführer R. Walter Darré in 15-kündiger Rede über die Aufgaben der bäuerlichen Frau.

Aufgabe der deutschen Frauen und Mädchen ist es, Erhalter unserer Rasse zu sein. Dagegen ist es die Aufgabe des Mannes, die Rasse im Kampf der Völker untereinander zu behaupten. Alles Gute, was sich noch auf dem Lande an alter deutscher Sitte und Gewohnheit erhalten hat, muß wieder erndet werden; man muß es pflegen und mit den Grundgedanken nationalsozialistischer Auffassung durchdringen. Die Aufgabe der Abteilung Frau der Hauptabteilung I des Reichsnährstands ist es, die Frau auf dem Hof, von der Bäuerin bis zur Magd, als Menschen zu betonen und in diesen Frauen wieder ein deutsches Frauentum zum Bewußtsein zu bringen. Gerade die Tatsache, daß entgegen der früheren liberalistischen Auffassung jetzt in der Organisation des Reichsnährstands durch die Hauptabteilung I der Reichs vom Betrieb getrennt betreut wird, zeigt, daß es dem Nationalsozialismus zunächst auf den Menschen ankommt, durch dessen Betreuung das seelische Gleichgewicht wiederhergestellt werden muß. Erst dann kann man an die Betreuung seiner Wirtschaftsförderung herangehen. Deshalb ist die unmittelbare seelische und körperliche Objsorge für die deutsche Landfrau oberstes Ziel dieser Abteilung. In enger Zusammenarbeit mit der Reichsabteilungsleiterin (Ic), Frau von Redden, die die seelische und körperliche Pflege der Bäuerin in Obhut hat, übernimmt Frä. Förster als Reichsabteilungsleiterin (IId) den Aufgabenkreis, der das hauswirtschaftliche Handwerk der Bäuerin umfaßt. Nicht mehr soll heute Nationalisierung, Rentabilität im Vordergrund aller Betrachtungen im Hauswesen stehen — notwendig ist einzig und allein Entlastung der Frau; Ruhe für die Frau, damit sie dadurch in die Lage kommt, ihren wichtigsten Aufgaben gerecht zu werden. Diese betreffen in der Sorge um das Kind. Im Erdbhof entsteht die unmittelbare Einwirkung; die Bäuerin ist die Hüterin und Erhalterin der Rasse. Wir wollen keine geistlose Umstellung auf die Probleme der Stadt! „Sucht ist nicht anders als Jagen im Wissen“. Das Marktspiel der Hauptabteilungsleiterin ist hiermit gegeben. Es ist eine Frage des Talents, nun in langamer steter Arbeit diese grundlegenden neuen Gedanken durchzuführen. Wir erhalten eine völlige Neugestaltung der Dinge und bisherigen Anschauungen. „Eitlich ist, was der Arbeiterhaltung des deutschen Volks förderlich ist“. „Anständig, was dem entgegen steht“. Jungbäuerinnenchulen werden entstehen, die die Erziehung zu den großen Aufgaben der Frau übernehmen werden. Der Reichsbauernführer fand in seiner mit großer Begeisterung aufgenommenen Ansprache wunderbare, seine Formulierungen über die tiefsten Dinge des Verhältnisses von Mann und Frau und den heutigen bevölkerungspolitischen Problemen — Er stellte die bäuerliche Frau in den Vordergrund seiner Betrachtungen als die Bewahrerin und Garantin der bäuerlichen Kultur.

Am Nachmittag sprach der Reichsabteilungsleiter I, P. Reine. Durch das Reichsnährstandsgesetz ist die Organisation des Landhandels in den Reichsnährstand gesetzlich eingegliedert worden. Alle Bäuerinnen werden hierdurch ohne weiteres erfasst. Das Arbeitsgebiet liegt fest und mit uns arbeitet die Entwicklung. Durch den Opfergeist jedes Nationalsozialisten erreichen wir auch auf diesen wichtigen Teilgebieten den vollen Erfolg.

Es folgten noch Vorträge, die über die Organisation und die Arbeitsgebiete der verschiedenen Abteilungen im Reichsnährstand Auskunft gaben. Die z. B.: „Nationalsozialismus und Liberalismus“, „Zusammenarbeit zwischen Bäuerinnen und Jungbäuerinnen“, „Das Reichsbrotbrotgesetz“, „Trachtentwurf“, „Bäuerliche Handwerkskultur“, „Hauswirtschaftliches Schulwesen“, „Der weibliche Arbeitsdienst“ usw.

Die Kenntnis von diesen Vorgängen ist auch für die Gärtnerfrau von außerordentlicher Bedeutung; denn diese greift ebenso wie die Landfrau in die gleichen Abteilungen des Reichsnährstands und findet hier ihre besondere Betreuung.

Clemens Müllerleina.